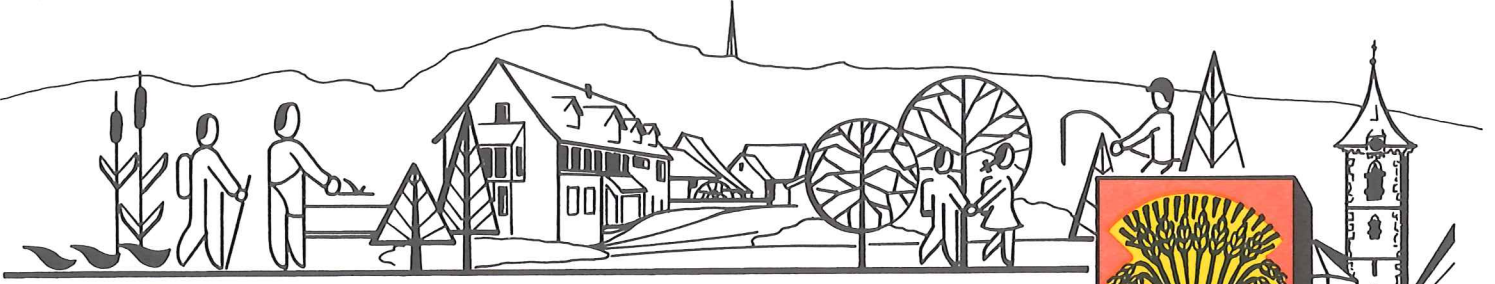


# BÜRGERMEISTERAMT LOTTSTETTEN



Bürgermeisteramt • Postfach 11 64 • 79806 Lottstetten

Bundesamt für Energie  
Sektion Entsorgung radioaktive Abfälle  
CH - 3003 Bern

Amt: Hauptamt  
Sachbearbeiter: Dominic Böhler  
Telefon: 07745 / 9201-10  
Fax: 07745 / 9201-90  
E-Mail: boehler@lottstetten.de  
Internet: www.lottstetten.de

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
26.02.2018

## Vernehmlassung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zu Etappe 2 des Sachplans geologische Tiefenlager

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zu Etappe 2 des Sachplanverfahrens Stellung nehmen zu können:

### Allgemein

Die Gemeinde Lottstetten schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme der vier Landkreise Waldshut, Konstanz, Schwarzwald – Baar und Lörrach an.

Ergänzend dazu, wollen wir an folgenden Kritikpunkten festhalten:

1. Das Ausweisen von Standorten für Oberflächenanlagen (OFA) zu betreiben, so lange nicht gesichert ist, dass die Lage des Tiefenlagers mit allen sicherheitstechnischen und sonstigen Untersuchungen feststeht, halten wir für verfehlt.
2. Die gewählte Methodik, insbesondere für die SÖW – Studien (Sozioökonomisch – ökologische Wirkungsstudie) ist nicht zielführend und daher schlichtweg nicht geeignet. Das hat die FG SÖW (Fachgruppe sozioökonomisch – ökologische Wirkungsstudien) bereits mehrfach festgestellt. Die Regionalkonferenz ist der Fachgruppe in ihrer Argumentation gefolgt.
3. Es wurde versäumt klare „Spielregeln“ für eine grenzüberschreitende Partizipation festzulegen (z.B. geltende deutsche Grenzwerte, Einbezug deutscher Belange, etc.)
4. Für die deutschen Gemeinden muss der Grundwasserschutz uneingeschränkt sichergestellt werden. Die Grundwasservorkommen sind nicht nur von kantonaler, sondern auch von internationaler Bedeutung. Die Gemeinde Lottstetten befürchtet neben der Beeinträchtigung von Grundwasser auch eine Beeinträchtigung der Thermalquelle Nack.

5. Eine Oberflächenanlage (OFA, „Heiße Zelle“) wird als nukleare Anlage wahrgenommen. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln, wie eine solch sicherheitstechnisch sensible Anlage in der Einflugschneise von Kloten gebaut werden kann.
6. Mit dem Bau und Betrieb einer OFA werden die Tourismuseinrichtungen und geschützten Gebiete (FFH, Naturschutz) massiv beeinträchtigt.
7. Das Bundesamt für Energie (BFE) sieht eine abgestufte Umweltprüfung vor. Wichtige Themen, wie z.B. Auswirkungen von Schachtkopfanlagen und deren Erschließung, Ausbruchdeponien, Lagerperimeter im Untergrund oder Transportrouten werden nicht behandelt. Das gilt gleichfalls für die Themen Radioaktivität und Störfallmanagement. Somit sind auch am Ende von Etappe 2 keine Auswirkungen der radiologischen Auswirkungen dargestellt, weder in der UVP- (Umweltverträglichkeitsprüfung) und auch nicht in der SÖW.

### Im Einzelnen

- a) Das Werk verkennt deutsches Recht. Es fehlen eine FFH – Verträglichkeitsabschätzung und Beiträge zum Artenschutz. Vor allem fehlen Ausführungen zur Anwendung der ESPO Konvention. Daher ist die UVP - Voruntersuchung abzulehnen.
- b) Das Werk hat gravierende inhaltliche Mängel:
  - Starkregenereignisse wurden überhaupt nicht behandelt.
  - Die Ist – Situation wurde durch das Weglassen der Belastungen aus dem Flugverkehr (Lärm, Schadstoffbelastung) völlig falsch dargestellt.
  - Es wurden falsche Grenzwerte verwendet. Durch die Maßnahme sind reine Wohngebiete tangiert. Hier können auf keinen Fall Grenzwerte für Gewerbegebiete o.ä. als Maßstab genommen werden.
  - Die Auswirkungen von Bahntransporten, rückwärtsfahrenden Baumaschinen, Förderbänder sind nicht korrekt beschrieben bzw. fehlen.
  - Die Aussagen zur Einsehbarkeit sind falsch.
  - Die Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer (Rhein als europäischer Strom) werden bewusst verharmlost.
  - Es fehlen Untersuchungen zu den Auswirkungen für raumordnerische Belange (z. B. Infrastruktur, Freizeit, Erholung)

### Fazit

Die UVP ist aufgrund gravierender Mängel, Unvollständigkeit und falschen Darstellungen von Sachverhalten abzulehnen.

### Abgeltungen

Die vorgesehene Organisation der Regionalkonferenz in Etappe 3 soll u.a. regeln, dass die Position der Infrastrukturgemeinden hervorgehoben wird, der Kreis, der über Abgeltungen entscheidet, soll aus den Gemeinden bestehen. Näheres regelt ein Leitfaden für die Abgeltungsverhandlungen.

Ausgehend von Stimmen einzelner Mitglieder der Regionalkonferenz, dass doch klar sei, dass „nicht nur ein Rappen Abgeltung über die Grenze geht“, halten wir die vorgesehene Regelung hinsichtlich des Schutzes deutscher Interessen für nicht ausreichend. Bei Abstimmungen mit lediglich einer Stimme, sei es bei der Verhandlungsdelegation oder im Kreis aller Gemeinden, können unsere Interessen nicht wahrgenommen werden. Folgerichtig müsste spätestens bei

Festlegung des Gesamtbetrages der Abgeltungen ein festes Kontingent für die deutsche Seite festgelegt werden, insbesondere für die stark betroffenen Gemeinden auf deutscher Seite.

Wir bitten Sie, die vorgetragenen Kritikpunkte zu berücksichtigen und sie in Ihre Überlegungen für das Ergebnis der Vernehmlassung sowie für die Organisation der Etappe 3 einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Link  
Bürgermeister